



**STADT COTTBUS**  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

Datum 28.04.2021

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz  
Herr Schöngarth  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus/Chóšebuz

**Nachfrage zur Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2021  
„Sicherer Hafen“ (AN-14/21)**

Geschäftsbereich  
Jugend, Kultur, Soziales  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

Sehr geehrter Herr Schöngarth,

Zeichen Ihres Schreibens

zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Begrifflichkeiten „Migranten/Flüchtlinge/Subsidiäre Schutzberechtigte“ einer unterschiedlichen Verwendung unterliegen, die für die Beantwortung Ihrer Fragen hinsichtlich der Zuständigkeiten kommunaler Aufgaben entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Sprechzeiten  
Nach Vereinbarung

So findet sich in den Gesetzesausführungen zur Erfüllung nach Weisung der Begriff „Migrant“ nicht, so dass hier nicht näher auf diesen eingegangen wird.

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Bei der Beantwortung Ihrer Anfrage wird daher ausschließlich auf die (ausländer)rechtlichen Begriffe wie Flüchtling und Subsidiär Schutzberechtigter nach den entsprechenden Kapiteln des Gesetzes über den Aufenthalt, der Erwerbstätigkeit und der Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) oder den Begriff Ausländer, auf die das Asylgesetz (AsylG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder das Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) Anwendung findet, Bezug genommen.

Telefon  
0355 612 2400  
Fax

E-Mail  
bildungsdezernat@cottbus.de

Ihre Nachfragen zu Ihrer Anfrage vom 03.03.2021/ Antwort am 24.03.2021 beantworte ich wie folgt:

**1. „Wie berechnen sich die 50% und wie berechnen sich die 10%?“**

Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Gesamtheit des in der Antwort zur Frage 9 Ihrer Anfrage vom 03.03.2021 benannten Personenkreises nach dem LAufnG, für den die Stadt Cottbus/Chóšebuz als Aufgabenträger zur Erfüllung nach Weisung Leistungen erbringt.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

**2. „Welche Anstrengungen unternimmt die Stadtverwaltung um die steigende Kriminalität im Allgemeinen und migrantische Kriminalität im Speziellen zu unterbinden?“**

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

In Ergänzung zur Antwort zur Frage 3 Ihrer Anfrage vom 03.03.2021 ist es Wesensmerkmal der Prävention, bestimmte Ereignisse im Vorfeld zu unterbinden. In welchem Rahmen dies für die Stadt Cottbus/Chóšebuz zutrifft, ist in der

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

Antwort vom 24.03.2021 ausgeführt. Im Übrigen sind für die Strafverfolgung die entsprechenden Strafverfolgungsbehörden zuständig.

**3. „Wie viel Migranten/Flüchtlinge/Subsidiäre Schutzberechtigte leben zum jetzigen Zeitpunkt in Cottbus? Wie viel unbegleitete Minderjährige Migranten/Flüchtlinge/Subsidiäre Schutzberechtigte leben zur Zeit in Cottbus? bitte einzeln in Herkunftsland und Staatsangehörigkeit angeben“**

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 2 Ihrer Anfrage vom 03.03.2021 verwiesen. Unter Berücksichtigung der vorangestellten Vorbemerkung ist eine Aussage allein für das Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebus statistisch nicht möglich, da die Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Landkreis Spree-Neiße zuständige Behörde gemäß § 71 AufenthG ist.

Hinsichtlich der vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise befinden sich gegenwärtig (Stand 31.03.2021) acht Personen in der Obhut des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Davon stammen drei aus Syrien, drei aus Afghanistan sowie eine Person aus Vietnam sowie Guinea. Eine entsprechende Staatsangehörigkeit lässt sich dadurch jedoch nicht ableiten, da die Staatsangehörigkeit i. d. R. unabhängig des Herkunftslandes ist, welches ebenfalls unabhängig vom Geburtsland sein kann.

**4. „Wie viel Übergriffe gab es im Jahr 2020 durch Flüchtlinge/Migranten/Subsidiäre Schutzberechtigte kommt wie in den vergangenen Jahren geschehen?“**

Zuständig für die Polizeiliche Kriminalstatistik ist die Polizei des Landes Brandenburg als nachgeordnete Behörde des Ministeriums des Inneren und Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) als oberste Landesbehörde. Die entsprechende Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2020 vom 08.03.2021 kann über die Pressestelle des MIK abgerufen werden.

**5. „Wie hoch sind die Kosten im Jahr 2020 für die Unterkunft, Verpflegung, Hygieneartikel und sonstiges der Flüchtlinge/ Migranten/ Subsidiäre Schutzberechtigte gewesen?“**

Entsprechend des Verweises auf die Vorbemerkung kann zu dieser Anfrage keine konkrete und spezifische Aussage getroffen werden, da verschiedene Rechtskreise und unterschiedlich zuständige Behörden vorliegen. Ein individueller ausländerrechtlicher Status hat auch eine andere sozialhilferechtliche Zuständigkeit zur Folge. Die Stadt Cottbus/Chósebus ist nur für den Aufgabenbereich des LAufnG vollständig zuständiger Aufgabenträger. Der entsprechende Jahresabschluss für das Jahr 2020 liegt noch nicht vor.

Daher kann zu den angefragten Kosten noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da eine Zurechnung zur Abrechnungsperiode noch nicht vorgenommen wurde. Erst nach dieser Zurechnung kann eine Aussage zu den periodengerechten Kosten und periodenfremden Aufwänden getätigt werden.

Die geplanten Aufwendungen sowie die entsprechenden Erträge für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind der jeweiligen Produktgruppe 313 „Hilfen für Asylbewerber“ der Haushaltspläne der Stadt Cottbus/Chósebus zu entnehmen.

**6. „Dürfen wir als HSK-Kommune diesen Mehraufwand der Unterbringung und Alimentierung neuer Flüchtlinge/ Migranten/ Subsidiäre Schutzberechtigte überhaupt durchführen?“**

Bei den in der Vorbemerkung angesprochenen gesetzlichen Regelungen sowie bei den angrenzenden und einschlägigen Normen der Bücher des Sozialgesetzbuches handelt es sich i. d. R. um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

**7. „Wie soll bei der derzeitigen Arbeitslosensituation und der Pandemielage eine Arbeitsintegration in der Region stattfinden?“**

Dazu wird auf die Antwort zur gleichlautenden Frage 7 Ihrer Anfrage vom 03.03.2021 verwiesen.

**8. „Wie viel jetzt schon hier lebende Flüchtlinge/ Migranten/ Subsidiäre Schutzberechtigte werden zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen?“**

Dazu wird auf die Antwort zur gleichlautenden Frage 8 sowie Antwort zur Frage 7 Ihrer Anfrage vom 03.03.2021 und Antwort zur Frage 1 verwiesen.

**9. „Zur Zeit können durch die Covid-19 Pandemie keine Erntehelfer aus Osteuropa nach Deutschland kommen, werden Flüchtlinge/ Migranten/ Subsidiäre Schutzberechtigte (auch ohne deutsch Kenntnisse) dafür animiert dieser Tätigkeit nachzukommen? Wenn ja, wie wird den Flüchtlinge/ Migranten/ Subsidiäre Schutzberechtigte diese Arbeit nahe gebracht, und wie viel nehmen dieses Jobangebot an?“**

Auch hierzu kann eine Antwort (unter Beachtung der Hinweise der Vorbemerkung hinsichtlich Aufenthaltsstatus und sozialhilferechtlicher Rechtskreis) nur eingeschränkt erfolgen. In der Regel erfolgt ein Angebot zur Arbeitsmarktintegration individuell anhand der Bedarfe und Fähigkeiten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß den rechtlichen Regelungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Maren Dieckmann  
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales